

Information des Bürgerbüros - am 01. November 2015 ist das Bundesmeldegesetz in Kraft getreten

Das neue Bundesmeldegesetz (BMG) hat das bisherige Melderechtsrahmengesetz, sowie die Landesgesetze abgelöst.

In Deutschland herrscht allgemeine Meldepflicht. Wer umzieht, ist verpflichtet, seinen neuen Wohnort der Meldebehörde vor Ort mitzuteilen.

Mit dem neuen BMG ist auch die einheitliche Regelung der Vorlage einer Wohnungsgeberbestätigung eingeführt worden, d.h. Mieter müssen dann beim Umzug zusätzlich von ihrem Wohnungsgeber (üblicherweise dem Vermieter) eine sogenannte Wohnungsgeberbestätigung einholen.

Der Wohnungsgeber unterliegt somit bei Meldevorgängen der Mitwirkungspflicht nach § 19 Bundesmeldegesetz.

Die neue Regelung soll Scheinanmeldungen verhindern.

Der Mietvertrag erfüllt nicht die gesetzlich bestimmten Voraussetzungen, da in ihm in der Regel nicht alle benötigten Angaben enthalten sind, d.h. die Vorlage des Mietvertrages ist hierfür nicht ausreichend.

Sollte die meldepflichtige Person in ihr Eigenheim ziehen, so ist in diesen Fällen im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Hasselroth beim Anmeldevorgang eine Selbsterklärung abzugeben.

Die Wohnungsgeberbestätigung muss nach § 19, Abs. 3 BMG folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Wohnungsgebers/Eigentümers
- Datum des Einzugs
- Die Anschrift der Wohnung
- Namen aller meldepflichtigen Personen (die einziehen)

Fristen

Der Wohnungsgeber ist verpflichtet der meldepflichtigen Person, die Bestätigung innerhalb von zwei Wochen nach dem erfolgten Einzug auszustellen, damit dieser seiner gesetzlichen Verpflichtung nachkommen kann.

Weigert sich der Wohnungsgeber, die Bestätigung auszustellen oder ist es Ihnen aus anderen Gründen nicht möglich, die Bestätigung zu erhalten, müssen Sie dies der Meldebehörde unverzüglich mitteilen.

Besondere Hinweise

Wenn die Bestätigung vom Wohnungsgeber *nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig* ausgestellt wird, begeht er eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu EUR 1.000 geahndet werden kann.

(§ 54 i.V.m. § 19 BMG)

Wo erhalte ich eine Wohnungsgeberbestätigung?

Einen entsprechenden Vordruck finden Sie hier auf der Homepage der Gemeinde anliegend.

Ihr Bürgerbüro